

Flüssiggas bei Veranstaltungen



Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für das Betreiben von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltung in der Stadt Bad Dürkheim.

Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.

Die Prüfbücher müssen jederzeit vorzeigbar sein. Eventuell entstehende Kosten durch eine Prüfung sowie durch notwendige Mängelbeseitigung trägt der Betreiber.

Druckgasbehälter (Flaschen)

In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein. Innerhalb eines Bereichs von 1m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden. Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig. Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig. Die Anschlussleitung von der Gasflasche zum Verbraucher sollte grundsätzlich als starre Leitung ausgeführt sein. Flexible Anschlussleitungen müssen so kurz wie möglich sein, die maximale Länge darf 1 Meter nicht überschreiten. Anlagen mit flexible Anschlussleitungen müssen so kurz wie möglich sein, die maximale Länge darf 1 Meter nicht überschreiten. Anlagen mit flexiblen Anschlussleitungen müssen mit einer Schlauchbruchsicherung ausgestattet sein.

Betrieb

Der Wechsel der Flaschen muss grundsätzlich außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen. Nach jedem Flaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.

Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden.

Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind.

Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrramaturen zu schließen.

Bei Undichtigkeiten sind die Absperrramaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen. Vereisungen an den Leitungen und Absperrrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung erfolgen kann.

Gasheizungen jeglicher Art sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht erlaubt.

Löschgeräte bei Verwendung von Gas

Bei Zubereitung von warmen Speisen, mindestens ein geprüfter Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten.

Bei Verwendung von Fritteusen, zusätzlich mindestens ein geprüfter Fettbrandlöscher.

Für den Betrieb von Flüssiggasanlagen gilt:

- Prüfen und kontrollieren: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) §§ 2 (5), (6) und (14), Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“, DGUV Vorschrift 79
- Prüfumfang und Prüffristen: Betriebssicherheitsverordnung Anhang 3, Gefahrstoffverordnung (Brand- und Explosionsschutz), Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201, DGUV Grundsatz 310-005
- Prüfberechtigte: Anforderungen an die Qualifikation „zur Prüfung befähigter Personen“ sind in der TRBS 1203 zusammengefasst
- Technische Anforderungen für Schlauchleitungen: DIN 4815-2, DIN EN 16436
- Sicherheitstechnische Einrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen und Druckregler): DIN EN 1612